

Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Passordnung

Stand: Juni 2016

§ 1

1. Die Mitgliedschaft in einem über den zuständigen Kendo-Landesverband oder die zuständige Kendo-Sektion (im folgenden Landesverband genannt) dem DKenB angeschlossenen Verein bzw. einer Abteilung eines Vereins wird durch den Kendo-Pass des DKenB nachgewiesen.
2. Ein Kendo-Pass ist für jedes Mitglied nach spätestens drei Monaten Vereins- bzw. Abteilungszugehörigkeit auszustellen. Der Kendo-Pass muß die Jahressichtmarke des Eintrittsjahres enthalten. Wird der Kendo-Pass verspätet ausgestellt, so sind Jahressichtmarken des DKenB in dem Umfang nachzukleben, als wäre der Pass rechtzeitig ausgestellt worden.
3. Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des Landesverbandes und durch die Jahressichtmarken des DKenB nachgewiesen. Die erste Sichtmarke wird durch den Landesverband, alle weiteren durch die Vereine entwertet. Die Erstentwertung kann der Landesverband auf die Vereine delegieren.
4. Ein Kendo-Pass des DKenB ist nur mit der Jahressichtmarke des laufenden Jahres gültig, wenn für die Dauer der Mitgliedschaft in einem dem DKenB angeschlossenen Verein fortlaufend Jahressichtmarken eingeklebt sind. Die Gültigkeit einer Jahressichtmarke beginnt am 01.01. des aufgedruckten Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des Folgejahres.
5. Der Kendo-Pass ist Eigentum des Inhabers.

§ 2

1. Der Kendo-Pass enthält folgende Angaben über den Passinhaber:
 - a) Name und Vorname(n)
 - b) Geburtsdatum
 - c) Geburtsort
 - d) Passbild und Unterschrift
 - e) Staatsangehörigkeit
2. Der Pass enthält außerdem Angaben über:
 - a) Name des Vereins oder der Vereine
 - b) Eintritts- und Austrittsdaten

- c) Ausstellungsdatum
 - d) Stempel und Unterschrift des Ausstellers
 - e) Verein, für den der Passinhaber startberechtigt ist
 - f) Landesverband, für den der Passinhaber startberechtigt ist
3. Änderungen bei Ziff. 2 Buchst. e und f müssen durch den Landesverband bestätigt werden.
 4. Ist der Inhaber bei der Ausstellung des Passes noch nicht 18 Jahre alt, so ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein neues Passbild einzuheften, wenn der Pass mindestens 10 Jahre alt ist.

§ 3

1. An Veranstaltungen des DKenB kann grundsätzlich nur teilnehmen, wer einen gültigen Kendo-Pass vorlegt.
2. In den Pass können eingetragen werden:
 - a) Landesverbands- und Bundesämter
 - b) Lizenzen
 - c) sportärztliche Untersuchungen
 - d) Teilnahme an Lehrgängen
 - e) sportliche Erfolge
 - f) Graduierungen
3. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein.
4. Alle übrigen Eintragungen werden von den dafür zuständigen Gremien vorgenommen.
5. Die Eintragung verbandsfremder Dangrade erfolgt durch den DKenB, Referat Prüfwesen, nach Vorlage durch den für den Passinhaber zuständigen Landesverband.

§ 4

1. Für die Ausstellung von Pässen sind die Landesverbände zuständig. Jedes Mitglied darf grundsätzlich nur einen Pass besitzen. Ist der Pass unter falschen Voraussetzungen ausgestellt oder enthält er erkennbar falsche Eintragungen, so ist er nicht gültig.
2. Bei Verlust des Passes ist eine Zweitausfertigung auszustellen.

§ 5

Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung des DKenB oder seiner Landesverbände geahndet.